

## FAQ

### **zum Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG)**

#### **Wozu wird die Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG benötigt?**

- Grundsätzlich sind die im Rahmen der generalistischen Pflegefachkraftausbildung erbrachten Kooperationsleistungen umsatzsteuerpflichtig.
- Nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG können unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit werden.
- Voraussetzung dafür ist die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, dass die Einrichtung auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet.
- Die Bescheinigung wird für das weitere Antragsverfahren bei der Finanzverwaltung benötigt. (Hinweis: Über die weiteren Voraussetzungen der Steuerbefreiung entscheidet die Finanzverwaltung.)

#### **Wer kann den Antrag stellen?**

- Der Rechtsträger stellt je Einrichtung (Träger der praktischen Ausbildung oder Pflegeschule) einen Antrag, sofern sich die Einrichtung in MV befindet.
- Unterschreiben kann den Antrag jede für den Rechtsträger vertretungsberechtigte Person. Diese kann auch durch eine Vollmacht legitimiert werden. Bitte verwenden Sie dazu den vom LAGuS bereitgestellten Vordruck zur Vollmachtserteilung. (Homepage LAGuS/Förderungen/Anerkennungen und Genehmigungsverfahren/Umsatzsteuerbescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG).
- Bitte übersenden Sie direkt zum Erstantrag zusätzlich einen Nachweis, dass Sie die Vollmacht ausstellen dürfen (bspw. IK-Kennzeichen, Steuerbescheid, HR-Auszug).

#### **An wen ist der Antrag zu stellen?**

- Der Antrag ist an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu stellen:
  - per E-Mail im PDF-Format an:  
[ustg-pflege@lagus.mv-regierung.de](mailto:ustg-pflege@lagus.mv-regierung.de)
  - per Post an:  
Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Abt. 2 – Umsatzsteuerbescheinigung Pflege  
Friedrich-Engels-Platz 5 – 8  
18055 Rostock

### **Ab wann ist die Bescheinigung gültig?**

- Die Bescheinigung kann rückwirkend ab Beginn der generalistischen Pflegeausbildung zum 01.04.2020, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginnes in Ihrer Einrichtung beantragt werden.

### **Wie lange gilt die Bescheinigung?**

- Die Bescheinigung gilt ab erstmaligen Ausbildungsbeginn in der antragsstellenden Einrichtung (ggf. rückwirkend) und endet nach 3 Jahren zum Ablauf des Kalenderjahres.
- Bei Bedarf ist ein Folgeantrag zu stellen.

### **Können Folgeanträge gestellt werden?**

- Bitte stellen Sie den Folgeantrag drei Monate vor Ablauf der vorherigen Bescheinigung.

### **Ist die Antragsstellung kostenpflichtig?**

- Es fallen keine Gebühren an.

### **Wie erhalten die Kooperationspartner die Umsatzsteuerbescheinigung?**

- Die Bescheinigung wird von der zuständigen Behörde gegenüber dem antragsstellenden Rechtsträger für seine jeweilige, in MV liegende, Einrichtung ausgestellt.
- Die Kooperationspartner dieser Einrichtung erhalten von dem antragsstellenden Rechtsträger die Bestätigung zur Vorlage bei den Finanzämtern.

### **Allgemeine Hinweise:**

- Die zuständige Behörde behält sich vor, weitere Nachweise zum Antrag anzufordern (bspw. Kooperationsverträge, Auflistung der Kooperationspartner).
- Der unentgeltliche Austausch von Auszubildenden zwischen Trägern der praktischen Ausbildung zum Zwecke der Erfüllung aller Ausbildungsinhalte stellt grundsätzlich eine steuerbare Leistung dar. Dementsprechend wird für diesen Fall auch eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG benötigt.

### **Kontakt:**

Caroline Lüdemann

Telefon: 0385 588 59117

E-Mail: [ustg-pflege@lagus.mv-regierung.de](mailto:ustg-pflege@lagus.mv-regierung.de)